



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

INSTITUT FÜR
APPARATE- UND ANLAGENBAUGUSSHAUSSTRASSE 30/329
A-1040 WIEN
TEL.+43/1/58801/32900
FAX +43/1/504 15 88
E-MAIL: sekretariat+e329@tuwien.ac.atAn das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

DATUM 05.05.99

UNSER ZEICHEN

SACHBEARBEITER

NEBENSTELLE 32900

Betreff: Entwurf einer Änderung des
Universitäts-Studiengesetzes vom 26.3.199*S. Schriefbeck*Beiliegend übermittle ich Ihnen, in meiner Funktion als Vorsitzender der (interfakultären)
Studienkommission für Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Wien, die
Stellungnahme der Studienkommission zu o. a. Entwurf in 25-facher Ausfertigung.

Hochachtungsvoll

.....
o. Univ. Prof. Dr. J. L. Zeman

STUDIENKOMMISSION FÜR VERFAHRENSTECHNIK
TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

BMWV: GZ 52.300/30-I/D/2/99

**Stellungnahme
zum Entwurf einer Änderung des
Universitäts-Studiengesetzes (UniStG)**

Allgemeines

Die Möglichkeit, bei Bedarf durch ein Bachelorstudium einen akademischen Grad mit kürzerer Studiendauer einzuführen, wird begrüßt.

Die im vorliegenden Entwurf vorhandene Regelungsdichte widerspricht den Intentionen einschlägiger Gesetze und anderer Diskussionspapiere – im Bundesgesetz sollten nur die generellen Rahmenbedingungen festgeschrieben werden, Details sollten der Entscheidung der jeweils zuständigen Kollegialorgane der Universitäten überlassen werden.

Im Interesse berufstätiger Studenten sollte die Möglichkeit bestehen, neben einer Variante mit hohem Verschulungsgrad eine Variante mit geringem anzubieten; ohne wesentlichen Zusatzaufwand läßt sich dies, bei geeignet formuliertem Gesetz (§ 11 Variante b), durch modulartigen Aufbau erreichen.

Für die interfakultäre Studienrichtung für Verfahrenstechnik, mit zwei sehr unterschiedlichen Studienzweigen, ist es unbedingt erforderlich, studienzweig-spezifische Bachelorstudien einführen zu können. Sofern entsprechende Flexibilität der Dauer und des Prozentanteils des Bachelorstudiums durch das Gesetz gegeben ist, in Diskussion sind 3 + 4 = 7 Semester und ca. 80%, ist eine effiziente Umsetzung dann vorstellbar.

Die Studienkommission für Verfahrenstechnik unterstützt die vom Senat der Technischen Universität Wien bzw. seiner Arbeitsgruppe erstellte Stellungnahme.

Spezieller Teil

In diesem Teil werden die in den verschiedenen Paragraphen des Gesetzes laut Entwurf vorzunehmenden Änderungen näher behandelt und alternative Formulierungen vorgeschlagen. Weitere offensichtlich notwendige Ergänzungen, die zur konsistenten Vervollständigung des Gesetzestextes in Übereinstimmung mit den sonstigen geltenden Gesetzen, im Speziellen mit dem UOG 1993, zu führen haben, seien aber den für den vorgelegten Entwurf Verantwortlichen überlassen.

Um Bachelor-Studien einzuführen, die entsprechenden Diplomstudien zugeordnet werden können, sind in den Überschriften und Texten analog zum vorgelegten Entwurf die geeigneten Wörter wie "Bachelor-Studien" etc. einzufügen, hingegen können alle Vorkommen von Wörtern, welche die Master-Studien beschreiben, weggelassen werden. Im Speziellen können also die Punkte 18, 26, 28, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44 des Entwurfs ersatzlos weggelassen werden.

zu Z 7 § 4 Z 2 bis 3b sollten lauten:

2. Ordentliche Studien sind die Bachelorstudien, die Diplomstudien und die Doktoratsstudien.

3a. Bachelorstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung grundlegender wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

3b. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die in vertiefter Form der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Änderungen von Z 4 und 5 sind nicht mehr nötig, da ja, entsprechend unserer Vorstellung, bei uns keine Masterstudien eingeführt werden.

zu Z 8 § 4 Z 6a

wie im Entwurf; 6 b ist zu streichen.

zu Z 9 § 4 Z 7

wie im Entwurf; 7 b ist zu streichen.

zu Z 10 § 7 (7a)

Dieser Zusatz ist ersatzlos zu streichen, da, das UniStG ohnehin durch die Bestimmungen des § 13 Abs. 5 Z 7 die Möglichkeit bietet, im Rahmen des Studienplans die Anmeldung zu bestimmten Lehrveranstaltungen an den Nachweis bestimmter Vorkenntnisse zu binden.

Eine verpflichtende Abfolge der Lehrveranstaltungen während des gesamten Bachelor-Studiums bedeutet eine totale Verschulung dieses Universitätsstudiums und würde einen großen Verlust an akademischer Persönlichkeitsbildung bedeuten. Für berufstätige Studenten müssen vernünftige Studienmöglichkeiten existieren – s. a. Allgemeines.

zu Z 12 § 11a

Mit einem zweckmäßig gestalteten Modulsystem sollte es möglich sein, den zusätzlichen Bildungsweg über ein Bachelorstudium ohne gravierende Mehrkosten an einer Universität anzubieten. Daher ist der Variante b unbedingt der Vorzug vor Variante a zu geben. Nach dem in dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Weg, keine Masterstudien einzuführen, hat dieser Paragraph wie folgt zu lauten:

§ 11 a. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, auf Antrag einer Universität bzw. bei universitätsübergreifenden Studien auf der Grundlage eines gemeinsamen Antrags der betroffenen Universitäten durch Verordnung an dem gemäß § 11 festgelegten Standort zusätzlich zum Diplomstudium ein Bachelorstudium nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 einzurichten und unter Berücksichtigung der Benennung gemäß Anlage 1 zu bezeichnen.

(2) Die Einrichtung gemäß Abs. 1 setzt voraus, daß eine Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums auf dem Arbeitsmarkt zu erwarten ist.

(3) Die Studiendauer für ein Bachelorstudium ist von der Studienkommission mit mindestens 6 und höchstens 8 Semestern festzulegen.

(4) Die Studienkommission hat die Gesamtsemesterstunden für das Bachelorstudium unter Berücksichtigung der unter (3) gewählten Semester derart festzulegen, daß das Bachelorstudium im Vergleich zu der für das jeweilige Diplomstudium gemäß Anlage 1 zulässigen Gesamtstundenzahl 55 bis 80 vH umfasst.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat in der Verordnung gemäß Abs. 1 den Wortlaut der Bachelorgrade mit einem die Fachrichtung des Bachelorstudiums bezeichnenden Zusatz in englischer Sprache festzulegen.

Weiters muss gewährleistet werden, dass die Bestimmungen für Studienpläne von Diplomstudien, wie sie in § 13 festgelegt sind, analog für die Studienpläne von Bachelorstudien festgelegt werden (nur § 13 Abs. 5 Z 5 kann keine Entsprechung haben); insbesondere ist konsequenterweise Folgendes zu ergänzen:

(2a) Die Bachelorstudien können in zwei Studienabschnitte gegliedert werden, deren Anzahl und Dauer im Studienplan festzulegen ist. Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten, der zweite Studienabschnitt dient der speziellen Ausbildung.

(3a) Die Studienkommission ist berechtigt, das jeweilige Bachelorstudium im zweiten Studienabschnitt wie das entsprechende Diplomstudium in Studienzweige zu gliedern, wenn dies zur Gestaltung des Studiums zweckmäßig ist. Die Gliederung in Studienzweige setzt voraus, daß sich die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern mit mindestens 10vH der Gesamtstundenzahl des Bachelorstudiums unterscheiden. Die Studienzweige sind mit einer Kurzbezeichnung zu benennen, die auf den inhaltlichen Schwerpunkt hinweisen.

(3b) Bei der Gestaltung der Studienpläne für das Bachelorstudium hat die Studienkommission darauf zu achten, daß mindestens 80 vH der Pflicht- und Wahlfächer des Bachelorstudiums für das entsprechende Diplomstudium anrechenbar sind.

Die Gliederung in zwei Abschnitte (2a) soll es ermöglichen, Bachelorstudien in Analogie zu den entsprechenden Diplomstudien in Studienzweige (3a) einzuteilen – s. a. Allgemeines.

Die Bestimmung in (3b) soll gewährleisten, daß Bachelorstudien für die zugehörigen Diplomstudien weitgehend anrechenbar sind und somit den Studierenden ermöglicht wird, nach Abschluss des Bachelorstudiums auch noch das zugehörige Diplomstudium in angemessener Zeit aufzusetzen. Überdies wird durch diese Bestimmung gewährleistet, dass der Universität bei der zusätzlichen Einrichtung eines Bachelorstudiums zu einem an der Universität bereits eingerichteten Diplomstudium keine großen Mehrkosten entstehen.

zu Z 14 § 13 Abs. 4

Auf 2a kann verzichtet werden, da eine derartige Festlegung je nach Bedarf in den einzelnen Studienkommissionen festgelegt werden sollte.

zu Z 35 § 53 Abs. 2

Gemäß obiger Darstellungen sollte das Bachelorstudium eng an das zugehörige Diplomstudium gekoppelt sein. In diesem Zusammenhang kann es wohl nicht sein, dass gerade für jenes Studium, das bereits nach kürzerer Zeit zu einem akademischen Grad führen soll, weniger Prüfungstermine angeboten werden sollten.